

Richtlinien für den Nachweis der überdurchschnittlichen praktischen Erfahrung sowie Fachgespräch im Spezialisierungskurs Haftpflicht- und Versicherungsrecht (Fachanwalt/Fachanwältin SAV)

1. Zulassungskriterien

- Die Falldokumentation (mindestens 10 Fälle) soll eine repräsentative Auswahl von sich im gesamten Haftpflicht- und Versicherungsrecht stellenden Problemen widerspiegeln. Die Fälle müssen für sich allein oder zu zweit geeignet sein, das Fachgespräch zu führen. Lediglich rechtliche Abklärungen oder das Verfassen einer Rechtsschrift allein werden nicht als Fall akzeptiert.
- Sofern nicht die ganze Bandbreite des Haftpflicht- und Versicherungsrechts (Haftpflichtrecht, Sozialversicherungsrecht [insbesondere ATSG, UVG, IVG, BVG], Privatversicherungsrecht) abgedeckt ist, müssen die eingereichten Fälle ein hohes Mass an Komplexität ausweisen. Der Kandidat (immer auch: die Kandidatin) muss sich bewusst sein, dass er den Fachanwaltstitel nur erhält, wenn er am Schluss des Kurses vertiefte Kenntnisse des ganzen Haftpflicht- und Versicherungsrechts aufweisen kann.
- Aus den eingereichten Fällen und der beruflichen Entwicklung des Kandidaten muss sich ergeben, dass er aktuell über eine überdurchschnittliche Erfahrung im Haftpflicht- und Versicherungsrecht verfügt.
- Der Kandidat hat zu bestätigen, dass er in den letzten 2 Jahren zu mindestens 30 % eines Vollpensums im Haftpflicht- und Versicherungsrecht tätig war.
- Ein Engagement im Bereich des Haftpflicht- und Versicherungsrechts ist angemessen zu würdigen, wie auch zusätzliche Qualifikationen (Tätigkeit als Richter, Lehraufträge an Universitäten oder FH, Referent an Fachtagungen, Publikationen etc.)

2. Praxiserfahrung / Mitgliedschaft beim SAV

Für die Zulassung gelten die allgemeinen Grundlagen gemäss Regl. FA, insbesondere §§ 9, 10 und 10a.

Andere ausseranwaltliche juristische Berufstätigkeit, welche im Einzelfall bei langjähriger ausseranwaltlicher juristischer Berufstätigkeit zu einer Verkürzung bis auf 2 Jahre (gemäss Regl. FA § 10) berechtigen kann: Versicherungsjurist, Versicherungsrichter, Zivilrichter mit haftpflicht- und versicherungsrechtlicher Praxis, im Haftpflicht- und Versicherungsrecht vertieft tätige Lehrperson.

3. Fachgespräch

- Behandelt wird ein typischer komplexer Haftpflichtfall und ein etwas ausserhalb liegenden Falls aus dem VVG, SVR oder Prozessrecht.
- Im Gespräch hat der Kandidat aufzuzeigen, welche Überlegungen ihn an entscheidenden Stellen des Mandates geleitet haben, wie er seinen Klienten über Alternativen aufgeklärt hat und ob er aufgrund der Erfahrungen des Kurses heute etwas anders machen würde. Die FK hält keine Diskussion ab und belehrt nicht, sondern befragt den Kandidaten und lässt ihn zu den obenstehenden Fragen ausführen. Die FK überprüft dabei, ob der Kandidat die lauenden Gefahren und die möglichen Alternativen erkannt hat, ob er die wesentliche einschlägige Rechtsprechung kennt, und ob er sich der eigenen Haftungsrisiken und Interessenkonflikte bewusst ist.
- Ergibt das Fachgespräch zu den eingereichten Fällen kein klares Bild, v.a. weil sie nicht den Kernbereich betreffen, grosse Schwächen oder Wissenslücken aufweisen, kann die Eignung des Kandidaten auch durch Fragen zu einem fiktiven Sachverhalt abgeklärt werden, zu dem der Kandidat zu erklären hat, wie er vorgehen und was er dabei erwägen würde.
- Die Fachkommission stellt dem SAV-Vorstandsausschuss Fachanwalt (VAFA) den Antrag auf Nicht-Erteilung des Fachanwaltstitels, wenn der Kandidat den von ihm präsentierten Fall nicht tatsächlich eigenverantwortlich oder in massgeblicher Weise unter Verantwortung eines Dritten geführt hat, er sich über die Pflichten als Anwalt offensichtlich zu wenig im Klaren ist oder erhebliche Lücken in wissenschaftlicher Hinsicht aufweist.